



Geschäftsordnung für Ausschüsse des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Mit den Formulierungen in dieser Geschäftsordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, wenn auch aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung für Ausschüsse (GOA) ist nach § 3 Nummer 3 der Satzung des Segler-Verbandes NRW Bestandteil der für den Segler-Verband NRW gültigen Ordnungen. Sie gilt für die Präsidialausschüsse nach § 14 der Satzung und regelt die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb der satzungsgemäßen Ausschüsse.

2. Zuständigkeit und Verantwortung

Der Präsident und die Vizepräsidenten berufen die Ausschussmitglieder der zu ihrem jeweiligen Ressort gehörenden Präsidialausschüsse. Sofern eine Ordnung den Ausschüssen nicht besondere Zuständigkeiten zuweist, beraten die Ausschüsse das Präsidium.

3. Information

Die Geschäftsstelle informiert den Präsidenten und die zuständigen Vizepräsidenten über alle wesentlichen Vorgänge in den sie jeweils betreffenden Bereichen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse informieren ihre jeweiligen Ausschussmitglieder.

4. Sitzungen der Ausschüsse

Sitzungen der Ausschüsse finden nach Bedarf statt. Einladungen erfolgen mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die jeweiligen Ausschussvorsitzenden, nachrichtlich an das Präsidium. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der jeweilige Ausschuss vor Beginn der Sitzung. Ein Punkt der Sitzung sollte stets die Überprüfung der Erledigungen aus dem Protokoll der vorangegangenen Sitzung sein. Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen lediglich Angelegenheiten von geringer Bedeutung und ohne Beschlussfassung erledigt werden.

An den Sitzungen können auf Einladung des jeweiligen Ausschussvorsitzenden Dritte teilnehmen. Präsidiumsmitglieder können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Die Ausschusssitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem von ihm benannten Vertreter.



An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Ausschussmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht mitwirken. Dies gilt besonders dann, wenn die Aufgabe im Rahmen des Ehrenamts nicht erbracht werden kann und Kosten für den Segler-Verband NRW entstehen. Das befangene Ausschussmitglied hat sich dazu vor Beginn der Beratung zu erklären. An Beratung und Beschlussfassung nimmt das befangene Ausschussmitglied nicht teil und verlässt bei dem Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss.

5. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Ausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Falle beschlussfähig. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder, Stimmenthaltungen zählen bei der Entscheidung nicht mit. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren durch den Ausschussvorsitzenden herbeigeführt werden. Diese Beschlüsse sind im Protokoll zu dokumentieren. Unterbleibt eine entsprechende Protokollierung, so sind die gefassten Beschlüsse ungültig und nicht wirksam.

6. Sitzungsprotokoll

Über jede Ausschusssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die endgültige Tagesordnung und die wörtlich festgehaltenen Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten. Die Protokolle sind grundsätzlich vom Protokollführer und dem Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von zwei Wochen den Ausschussmitgliedern und nachrichtlich dem Präsidium zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der Protokollabschrift schriftlich Widerspruch erhoben wird. Einspruchsberechtigt sind nur Ausschussmitglieder, die an der Ausschusssitzung teilgenommen haben. Erfolgt ein Widerspruch, wird dieser auf der nächsten Ausschusssitzung entschieden. Das Original des genehmigten Protokolls wird in der Geschäftsstelle abgelegt.

7. Änderungen und Inkrafttreten

Änderungen dieser Geschäftsordnung für Ausschüsse können vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese Geschäftsordnung für Ausschüsse tritt nach Beschluss des Präsidiums am 17. Feb. 2018 in Kraft.